



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2020  
(OR. en)

12752/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2020/0261 (NLE)

---

AGRI 410  
AGRIORG 100  
OIV 7

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Resolutionen, die auf der 18. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 26. November 2020 zu verabschieden sind, zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union  
zu bestimmten Resolutionen, die auf der 18. Generalversammlung  
der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV)  
am 26. November 2020 zu verabschieden sind,  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) wird auf ihrer nächsten Generalversammlung am 26. November 2020 Resolutionsentwürfe (im Folgenden "Resolutionsentwürfe der OIV") prüfen und gegebenenfalls verabschieden, die Rechtswirkung im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entfalten werden.
- (2) Die Union ist nicht Mitglied der OIV. Am 20. Oktober 2017 übertrug die OIV der Union jedoch den Sonderstatus gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV.
- (3) 20 Mitgliedstaaten der Union gehören der OIV an. Diese Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Änderungen an den Resolutionsentwürfen der OIV vorzuschlagen, und werden aufgefordert werden, einige dieser Resolutionen auf der kommenden OIV-Generalversammlung am 26. November 2020 anzunehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den auf den Tagungen der OIV im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu diesen Resolutionsentwürfen der OIV bei Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, festzulegen. Dieser Standpunkt sollte auf den Tagungen der OIV durch die der OIV angehörenden Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, geäußert werden.

- (5) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission<sup>2</sup> werden einige der von der OIV angenommenen und veröffentlichten Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (6) Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Kommission bei der Zulassung önologischer Verfahren die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden berücksichtigen.
- (7) Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss sich die Kommission bei der Festlegung von Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, stützen, es sei denn, diese wären für die Erreichung des von der Union verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

- (8) Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen in die Union eingeführte Erzeugnisse des Weinsektors nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind, oder vor der Zulassung nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der OIV empfohlen oder veröffentlicht worden sind.
- (9) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren verwendeten Stoffe, soweit sie nicht von der Kommission festgelegt sind, diejenigen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Spalte 4 derselben Verordnung, wo auf die Resolutionsentwürfe der OIV verwiesen wird.
- (10) Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 19-659 werden die bestehenden önologischen Verfahren aktualisiert. Mit den Resolutionsentwürfen OENO-TECHNO 17-614A, 17-614B und 18-634 werden neue önologische Verfahren festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (11) Mit dem Resolutionsentwurf OENO-MICRO 16-594B wird ein neues önologisches Verfahren festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird diese Resolution Rechtswirkung entfalten.

- (12) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-SPECIF 18-643, 18-644 und 18-645 werden die Identitätskriterien für bestimmte bei önologischen Verfahren eingesetzte Stoffe festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (13) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-SCMA 17-618 und 17-620 werden neue Analysemethoden festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden diese Resolutionen Rechtswirkung entfalten.
- (14) Die wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Weinsektors haben diese Resolutionsentwürfe der OIV ausführlich erörtert. Die Resolutionen tragen zur internationalen Angleichung der Weinstandards bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Weinsektors gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden.
- (15) Zur Schaffung der erforderlichen Flexibilität während der Verhandlungen im Vorfeld der Tagung der Generalversammlung der OIV am 26. November 2020 sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dazu ermächtigt werden, Änderungen an diesen Resolutionsentwürfen der OIV zuzustimmen, sofern es sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen dieser Resolutionen handelt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt und er wird durch die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der 18. Generalversammlung der OIV am 26. November 2020 geäußert.

## *Artikel 2*

- (1) Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die vor den oder während der Tagungen der OIV vorgelegt werden, den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dass die Abstimmung auf der Generalversammlung der OIV zurückgestellt wird, bis der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt auf Grundlage der neuen Informationen festgelegt ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, können nach entsprechender Abstimmung, insbesondere vor Ort, ohne einen weiteren Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts Änderungen an den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Resolutionsentwürfen zustimmen, die keine inhaltlichen Änderungen dieser Resolutionen sind.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

## ANHANG

Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, unterstützen vorbehaltlich künftiger Überprüfungen auf der Grundlage neuer Entwicklungen ausschließlich die folgenden auf Stufe 7 befindlichen Resolutionsentwürfe über önologische Verfahren, Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren eingesetzten Stoffe und Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors.

- OENO-TECHNO 17-614A - Behandlung von Most unter Verwendung absorbierender Styrol-Benzoldivinyl-Perlen
- OENO-TECHNO 17-614B - Behandlung von Wein unter Verwendung absorbierender Styrol-Benzoldivinyl-Perlen
- OENO-TECHNO 18-634 - Behandlung von Trauben mit gepulsten elektrischen Feldern (PEF)
- OENO-TECHNO 19-659 - Aktualisierung von Blatt 3.3.14. Behandlung mit Cellulosegummi (Carboxymethylcellulose)
- OENO-MICRO 16-594B - Beseitigung wilder Mikroorganismen in Mosten durch kontinuierliche Hochdruckverfahren (Hochdruck-Homogenisierung – UHPH)

- OENO-SPECIF 18-643 - Monografie über absorbierende Styrol-Benzoldivinyl-Perlen
  - OENO-SPECIF 18-644 - Monografie über Calciumsulfat
  - OENO-SPECIF 18-645 - Verfahren zur Bestimmung der mittleren molaren Masse von Kaliumpolyaspartat
  - OENO-SCMA 17-618 - Quantifizierung von Glucose, Apfelsäure, Essigsäure, Fumarsäure, Shikimisäure und Sorbinsäure in Weinen mithilfe der quantitativen NMR-Spektroskopie ( $^1\text{H}$  NMR)
  - OENO-SCMA 17-620 - Bestimmung von Alkylphenolen in Weinen mithilfe der Gaschromatografie-Massenspektrometrie (GC-MS oder GC-MS/MS)
-